

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a V 9/07 B

L 4 V 16/06 (Hessisches LSG)
S 22 V 42/04 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 12.3.2007 die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat, weil die bei ihm heute bestehenden Gesundheitsstörungen jedenfalls nicht mit Wahrscheinlichkeit auf eine als Soldat der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg erlittene Verwundung oder eine an den Kriegsdienst anschließende Gefangenschaft zurückzuführen seien. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger persönlich mit Schreiben vom 8.4.2007 (sinngemäß) Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger sich - anders als in § 166 SGG gefordert - nicht von einem postulationsfähigen Bevollmächtigten hat vertreten lassen. Sie ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Kläger nicht gestellt. Über diese Möglichkeit ist er in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Beschlusses und - nochmals - durch Schreiben des BSG vom 30.4.2007 informiert worden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

